

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Siemens Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Berlin und München,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300
und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684,
(nachfolgend „**Siemens AG**“)

und der

Siemens Finance GmbH

mit dem Sitz in München,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 185214,
(nachfolgend „**Tochtergesellschaft**“)

Präambel

Die Siemens AG ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft. Die Tochtergesellschaft hat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften beantragt. Es ist beabsichtigt, nach Erteilung dieser Erlaubnis die Tochtergesellschaft in „Siemens Bank GmbH“ umzufirmieren.

Artikel 1 - Gewinnabführung

- 1.1 Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Siemens AG abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu Art. 1.2 und 1.3 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- 1.2 Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Siemens AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Siemens AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen wird ausgeschlossen.
- 1.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu begleichen.

Artikel 2 - Verlustübernahme

- 2.1 Die Siemens AG verpflichtet sich, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung gilt auch im Übrigen entsprechend.

- 2.2 Der Anspruch auf Ausgleich des sonst entstehenden Jahresfehlbetrages entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu begleichen.

Artikel 3 - Wirksamwerden und Dauer

- 3.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG sowie der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- 3.2 Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.
- 3.3 Der Vertrag wird - soweit er nicht zuvor gesetzlich zwingend endet - auf die Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird, fest geschlossen und verlängert sich jeweils um ein (1) Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.4 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Insolvenz, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung, bei Betrug oder anderen gesetzwidrigen Maßnahmen eines Vertragspartners, sowie bei Verlust der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft durch die Siemens AG.

Artikel 4 - Schlussbestimmungen

- 4.1 Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- 4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die

Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

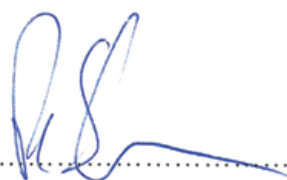
- 4.3 Soweit nach diesem Vertrag eine Erklärung in Schriftform abzugeben ist, muss diese Erklärung vom erklärenden Vertragspartner eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem anderen Vertragspartner im Original übermittelt werden. Die vorstehende Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.
- 4.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner München.

München, den 05. November 2010

Siemens Aktiengesellschaft



.....
Josef Kaeser -
(Mitglied des Vorstands)



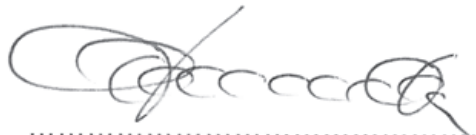
.....
Peter Y. Solmssen
(Mitglied des Vorstands)

München, den 29. Oktober 2010

Siemens Finance GmbH



.....
Roland Chalons-Browne
(Vorsitzender der Geschäftsführung)



.....
Dr. Peter Rathgeb
(Mitglied der Geschäftsführung)